

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 328

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2020 Nr. 328, Rn. X

BGH 4 StR 529/19 - Beschluss vom 11. Februar 2020 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bochum vom 9. Mai 2019 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Hinsichtlich des Angeklagten O. hat die Strafkammer bei der Tat III. Fall 2 der Urteilsgründe sowohl bei der Strafraumenwahl als auch bei der Bemessung der Einzelstrafe rechtsfehlerfrei unter anderem das erhebliche Gewicht der vom Angeklagten mit Überlegung erbrachten Beihilfehandlungen berücksichtigt. Die in diesem Zusammenhang angestellten, für sich betrachtet rechtlich bedenklichen Erwägungen des Landgerichts zu den dem Angeklagten auf seinen Reisen nach Albanien zur Verfügung gestandenen Bedenkzeiten gefährden den Bestand des Strafausspruchs nicht, weil die Strafkammer mit ihren Ausführungen lediglich das strafscharfend gewertete überlegte Vorgehen des Angeklagten ergänzend illustriert hat. 1